

Tierschutzanforderungen beim Halten von Hunden

1. Allgemeines

- Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die erforderlich sind, um eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ihres/seines Hundes sicherstellen zu können.
- Dazu sollte die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)¹ und die Grundzüge des Tierschutzgesetzes (TierSchG)² bekannt sein. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.
- Wer einen Hund hält oder betreut, muss ihn artgemäß ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Zur Pflege gehören z. B. auch notwendige tierärztliche Behandlungen bei Krankheit sowie Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung von Erkrankungen.
- Wasser muss einem Hund in seinem Aufenthaltsbereich jederzeit in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
- Ein Hund ist mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- Der Aufenthaltsbereich ist sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist täglich zu entfernen.
- Die Haltung darf nicht zu einer Verletzungsgefahr für den Hund führen. Es ist gesundheitsunschädliches Material zu verwenden.
- Es ist ausreichend Umgang mit einer Betreuungsperson erforderlich. Bei einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen. Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen ist min. 4 Stunden täglich Umgang mit der Betreuungsperson zu gewähren.
- Jedem Hund ist täglich ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren.
- Auslauf und Sozialkontakte sind dabei der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen. Kontakt zu Artgenossen ist regelmäßig zu ermöglichen. Ausnahmen sind u.a. aus gesundheitlichen Gründen zu gewähren.
- Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Begründete Ausnahmen sind möglich. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden. Jedem Hund muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen. Eine individuelle Fütterung aller Tiere muss möglich sein. Eine unkontrollierte Vermehrung muss verhindert werden.
- Mindestens zweimal täglich ist die Unterbringung zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich abzustellen.
- Welpen dürfen frühestens im Alter von über 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden.
- Es ist verboten bei Ausbildung, Erziehung oder Training Stachelhalsbänder oder andere schmerzhaftes Mittel zu verwenden!

¹ Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), in der zurzeit geltenden Fassung.

² Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), in der zurzeit geltenden Fassung.

- Wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt, ist für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen. Achtung: Bei Sonneneinstrahlung und sogar auch schon bei verhältnismäßig moderaten Wetterlagen können im Fahrzeuginneren schnell Temperaturen erreicht werden, die für Hunde lebensgefährlich werden. Eine regelmäßige, länger andauernde Unterbringung in einem Fahrzeug ist nicht zulässig!

2. Anforderungen an das Halten beim Züchten

- Einer trächtigen Hündin ist spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste zur Verfügung zu stellen (Ausnahmen bei Haltung im Freien möglich). Die Wurfkiste muss
 - der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können.
 - sicherstellen, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können.
 - an ihrer Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein und
 - Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- Eine Hündin muss sich von ihren Welpen zurückziehen können.
- Die Lufttemperatur innerhalb einer Wurfkiste muss eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert (min. 18 ° C innerhalb der ersten 14 Lebenstage der Welpen).
- Ab einem Alter von fünf Wochen ist den Welpen mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien zu gewähren. (Achtung: keine Verletzungsgefahr für die Welpen, kein Kontakt zu elektrischen Impulsen)

3. Anforderungen an bestimmte Haltungsformen

3.1 Halten im Freien

- Dem Hund muss eine Schutzhütte zur Verfügung stehen.
- Diese Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann.
- Die Schutzhütte muss außerdem so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warmhalten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.
- Außerhalb der Schutzhütte muss ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmeisoliertem Boden zur Verfügung stehen. Der Liegeplatz muss weich oder elastisch verformbar sein und so beschaffen sein, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.
- Es gelten hiervon abweichende Regelungen für Herdenschutzhunde während ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern.

3.2 Halten in Räumen

- Es ist eine Mindestbodenfläche wie bei der Zwingerhaltung (Anforderungen siehe Nr. 3.3) vorgeschrieben (Ausnahme: die Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen).
- Der Einfall von natürlichem Tageslicht muss sichergestellt sein. Die Fensterfläche muss dabei grundsätzlich mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen (Ausnahmen: ständig Auslauf ins Freie vorhanden oder Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen). Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten.
- Der Hund muss einen freien Blick aus dem Gebäude oder der Raumeinheit haben (Ausnahme: tagsüber ständiger Auslauf ins Freie).
- Es ist eine ausreichende Frischluftversorgung sicherzustellen.
- Eine Haltung in nicht beheizbaren Räumen ist nur zulässig, wenn eine Schutzhütte (Anforderungen siehe Nr. 3.1) oder ein trockener Liegeplatz (zugluft- und kältegeschützt) vorhanden ist sowie außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung steht.
- Es dürfen keine stromführenden Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen der Hund in Berührung kommt.

3.3 Zwingerhaltung

- Schutzhütte erforderlich (Anforderungen siehe Nr. 3.1)
- Liegeplatz erforderlich (Anforderungen siehe Nr. 3.1)
- Es muss – abhängig von der Widerristhöhe des Hundes – mindestens die folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Widerristhöhe des Hundes	Mindestbodenfläche
bis 50 cm	6 m ²
über 50 bis 65 cm	8 m ²
über 65 cm	10 m ²

- Die Länge jeder Seite des Zwingers muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen und keine Seite darf kürzer als 2 m sein.
- Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund muss zusätzlich die Hälfte der vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.
- Für eine Hündin mit Welpen muss die doppelte vorgeschriebene Bodenfläche zur Verfügung stehen.
- Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.
- Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen.

- Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
- Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann.
- Der Boden muss trittsicher und leicht trocken und sauber zu halten sein. Er darf keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen.
- Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können.
- In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.
- Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.

3.4 Anbindehaltung

Die Anbindehaltung von Hunden ist grundsätzlich verboten!

4. Qualzucht und Ausstellungsverbot

Gem. § 11b TierSchG ist es verboten, mit Hunden zu züchten, bei deren Nachkommen die Möglichkeit besteht, dass Körperteile oder Organe so verändert sind, dass die Nachkommen hierdurch Schmerzen haben können, sich nicht artgerecht verhalten können oder andere gesundheitliche Probleme haben, die zu Leiden führen können. Diese Tiere werden als Qualzucht bezeichnet.

Nach § 10 TierSchHuV besteht außerdem ein Ausstellungsverbot für Hunde, bei denen Körperteile, bspw. Ohren und Ruten vollständig oder teilweise amputiert wurden oder mit denen die Zucht nach § 11b TierSchG („Qualzucht“) verboten wäre.

Dieses Verbot betrifft auch alle anderen Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder in anderer Weise vorgestellt oder beurteilt werden.

5. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten gemäß § 11 TierSchG

Folgende Tätigkeiten mit Hunden unterliegen einer Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG:

- Gewerbsmäßige Hundezucht
 - Dies gilt in der Regel bei der Haltung von mehr als drei oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder drei oder mehr Würfen pro Jahr
- Hundetraining, insbesondere Schutzhundausbildung
 - Das Ausbilden oder Anleiten der Ausbildung von Hunden für Dritte
- Hundepension / Hundetagesstätte / tierheimähnliche Einrichtung
 - Die Betreuung und das Halten von Hunden, die nicht die eigenen Hunde sind
- Das Verbringen, Einführen oder Vermitteln von Hunden aus dem Ausland zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung

- Auslandshunde gegen Schutzvertrag abgeben
- Tiergestützte Intervention
 - z.B. Schulbegleithund, Therapiehund etc.

Mit der Ausübung einer dieser Tätigkeiten darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden!

Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz ist im Landkreis Cuxhaven der Bereich Veterinärwesen. Die Voraussetzungen für das Benötigen einer Erlaubnis sind hier nicht abschließend aufgeführt. Ob eine Erlaubnis erforderlich ist, ist immer im Einzelfall zu prüfen.

Stand: 07.07.2025

Hinweise:

- Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.
- Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Bereich Veterinärwesen des Landkreises Cuxhaven (E-Mail: veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de, Tel.: 04721 66 2132)